

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – ENRO-Consulting Roman Eng

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über Dienstleistungen zwischen dem Auftraggeber und der ENRO-Consulting Roman Eng (nachstehend ENRO genannt) als Auftragnehmer.

2. Gültigkeit und Vertragsumfang

- a) Vereinbarungen zu den gegenständlichen Leistungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Form eines schriftlichen Vertrages abgefasst und von ENRO rechtsgültig gezeichnet sind. Den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen und werden für die im Vertrag bezeichnete Dienstleistung und die Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
- b) Diese Geschäftsbedingungen der ENRO gelten für alle Vertragsleistungen, die ENRO selbst oder durch einen von ihr beauftragten Subkontraktor erbringt.

3. Vertragsgegenstand

- a) ENRO stellt dem Auftraggeber Leistungen an einem vereinbarten Ort zur Verfügung. Dabei bedient sich ENRO eines oder mehrerer Spezialisten (Angestellte der ENRO oder vertraglich festgelegte Subkontraktoren) - nachfolgend „Trainer“ genannt, die nach ihrer Kenntnis und ihrer Erfahrung für die im Vertrag vereinbarten Leistungen geeignet sind.
- b) Im Vertrag können ENRO und der Auftraggeber jeweils einen Ansprechpartner nennen. Die Erklärungen und Handlungen sind jeweils für sein Unternehmen verbindlich. Wird kein solcher Ansprechpartner genannt sind die Unterzeichner des Vertrages entsprechend berechtigt.
- c) Der Auftraggeber informiert ENRO vor und während des vereinbarten Auftrages über sämtliche Umstände, die für die Vorbereitung und Durchführung des Auftrages erforderlich und von Bedeutung sind.
- d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, ENRO bei der Auftragsdurchführung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und alle zur ordnungsgemässen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftraggeber stellt ENRO kostenlos und termingerecht alle für die Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlichen Mitarbeiter des Auftraggebers oder dessen Kunden. Des Weiteren werden vom Auftraggeber kostenlos und termingerecht alle für die Vertragsleistung erforderlichen, richtigen und verbindlichen Unterlagen, Daten und Informationen zur Verfügung gestellt.
- e) Die Leistungen werden, je nach Erfordernissen, bei ENRO, in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder in geeigneten Lokalitäten durchgeführt. Werden Vertragsleistungen in von ENRO externen Räumlichkeiten erbracht, so werden den Trainern von ENRO geeignete und ausreichende Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Bei externen Lokalitäten ist sicherzustellen, dass ENRO bzw. deren Trainer während der Leistungserbringung 1. der ungehinderte Zutritt ermöglicht wird und 2. angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit, Infrastruktur und Sicherheit getroffen werden.

- f) Sollte ENRO an der Durchführung seiner festgelegten Vertragsleistungen gehindert, oder ganz davon ausgeschlossen werden, weil Mitarbeiter, Unterlagen, Daten oder Geräte des Auftraggebers nicht in angemessener oder ungenügender Weise zur Verfügung stehen oder der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt oder Termine nicht einhält, ist ENRO berechtigt, den Auftraggeber mit dem durch die Behinderung verursachten Mehraufwand zu belasten oder vom Auftrag zurückzutreten.
- g) Die Ausarbeitung der Analysen erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten, bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalzeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.
- h) Sollte sich im Zuge der Auftragsdurchführung herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages tatsächlich, rechtlich oder ethisch unmöglich ist, ist ENRO verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Jeder Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit von ENRO aufgelaufenen Kosten und Spesen gemäss vorzulegender Abrechnung sind in diesem Fall vom Auftraggeber zu ersetzen, soweit ENRO kein Verschulden an der Unmöglichkeit trifft.
- i) Ein Versand von Datenträgern, Dokumentationen, Leistungsbeschreibungen, Angebote und Konzepte erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers.

4. Leistungszeitraum, Termine und Erfüllung

- a) ENRO ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Durchführung, Ort und Dokumentation) möglichst genau einzuhalten.
- b) Vereinbarte Termine basieren auf einer Schätzung nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und werden einvernehmlich zwischen ENRO und dem Auftraggeber festgelegt. Im Falle einer Überziehung der vereinbarten Termine, ist jeglicher Schadenersatzanspruch ausgeschlossen, wenn ENRO die Leistung innert einer angemessenen Nachfrist erbringt.
- c) Können Termine zur Erbringung der Leistung durch Mitarbeiter von ENRO wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstigen von ENRO nicht zu vertretenden Umständen nicht eingehalten werden, ist ENRO unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzpflicht berechtigt, die Leistungen an einem einvernehmlich zu bestimmenden Termin nachzuliefern.
- d) Bei Aufträgen, die abgrenzbare Teilleistungen beinhalten, ist ENRO berechtigt, für diese Teillieferungen nach Vereinbarung oder eigenem Ermessen Teilrechnungen zu legen.
- e) Terminverzögerungen und -verschiebungen sowie Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellter Unterlagen vom Auftraggeber entstehen, sind von ENRO nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von ENRO führen. Daraus resultierende Mehrkosten werden von ENRO in Rechnung gestellt.

5. Weisungsrecht

- a) Die Planung der Aufgabenerfüllung wird durch den Auftraggeber in Abstimmung mit ENRO festgelegt. ENRO hat die ihr übertragenen Arbeiten eigenverantwortlich und in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu erledigen. Der Auftraggeber hat gegenüber ENRO keine Weisungsbefugnis, ist jedoch zu fachlichen und organisatorischen Vorgaben berechtigt, soweit diese zur Sicherstellung der Verwendbarkeit der Leistungen des Auftraggebers erforderlich sind.
- b) Auch soweit die Leistungserbringung am Geschäftssitz des Auftraggebers oder seines Kunden erfolgt, ist allein ENRO seinen Trainern gegenüber weisungsbefugt. Die Trainer der ENRO werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers oder seines Kunden eingegliedert.

6. Preise

- a) Alle Preise sind gesetzmässig in Schweizer Franken angegeben und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe wird zusätzlich ausgewiesen und in Rechnung gestellt. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für Steuersätze, Einfuhrabgaben oder ähnlichem zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistung ändern, ist ENRO berechtigt, die Preise in der entsprechenden Höhe anzupassen.
- b) Die Mehrwertsteuer wird bei Erbringung der Leistung im Ausland nach der gesetzlichen Grundlage des Erbringungslandes und der Schweiz abgeglichen. Im Regelfall gilt das Reverse Charge Verfahren.
- c) Die erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber nach Erbringung der Leistung in Rechnung gestellt. Je nach Auftragsvolumen werden die Zahlungen gesplittet in Teilrechnungen und entsprechend fakturiert.
- d) Sonstige für die Erbringung der vereinbarten Vertragsleistung erforderlichen Leistungen (z.B. Infrastruktur, Equipment, Literatur, Software, allfällige Lizenzen, etc.) sowie allfällige Sondervertragsgebühren werden, wenn ENRO für die Leistungserbringung verantwortlich ist, gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten von Drittlieferanten werden dem Auftraggeber ohne Aufschlag weiterverrechnet.
- e) Die Kosten für An- und Abreise sowie Fahrten zum Vertragsort werden dem Auftraggeber im Normalfall nicht in Rechnung gestellt. Ausnahmen sind Termine, die ausserhalb der Schweiz wahrgenommen werden. Die Kosten für die Auslandsreisen werden vom Auftraggeber übernommen.
- f) Die Kosten für notwendige Unterkunft und Verpflegung werden vom Auftraggeber übernommen.
- g) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, allfälligen Forderungen mit den Verträgen gegenüber der ENRO zu verrechnen, es sei denn ENRO habe vorgängig schriftlich zugestimmt.

7. Zahlungen

- a) Die von ENRO gelegten Rechnungen zuzüglich Mehrwertsteuer werden an dem in der Rechnung fixierten Zahlziel ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig.
- b) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die weitere Durchführung der Vertragserfüllung durch ENRO. Im Falle eines Zahlungsverzuges auch von Teilrechnungen und Akontozahlungen von zwei Wochen ist ENRO nach einmaliger Erinnerung und Setzung einer Nachfrist von einer Woche berechtigt, die laufenden Leistungen einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständig erbrachter Leistungen, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten.
- d) Bei Zahlungsverzug ist ENRO berechtigt, dem Auftraggeber nach erfolgter Mahnung eine Umtriebsentschädigung sowie Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Anteils gemäss Schweizerischem Recht (OR Art. 104-1), bei Erstellung der AGB von 5 %, zu berechnen.

8. Haftung

- a) ENRO haftet dem Auftraggeber für Schaden, bezüglich dem der Auftraggeber ENRO Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Die Haftung für Mangelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Dies gilt sowohl für indirekte und direkte Schäden wie auch für entgangenen Gewinn.
- b) Beim Einsatz von Trainingstechniken, Coachingtechniken und Methoden geht ENRO nach dem jeweiligen allgemeingültigen und fachlichen Wissensstand vor. ENRO haftet nicht für Methoden und Techniken, die von Teilnehmern der Trainings, Seminaren und Coachings in der Umsetzung selbst angewendeten Inhalte.

9. Gewährleistung

- a) Soweit die Leistungen der ENRO aus der Vertragserfüllung mit Mängeln behaftet sind, hat der Auftraggeber Anspruch auf deren Beseitigung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen. Mängel oder Nichterfüllung von Verträgen oder Teilen des Vertrags sind bei ENRO innert 10 Tagen schriftlich anzuzeigen.
- b) Nachlieferung von vertraglich vereinbarten Dokumenten und Unterlagen gehen vollumfänglich zu Lasten der ENRO. Lieferung von *zusätzlichen* Dokumenten und Unterlagen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- c) Nicht wahrgenommene Trainings-, Seminar- und Coachingtermine seitens der ENRO werden neu vereinbart und werden ohne zusätzliche Kostenfolge noch einmal durchgeführt.
- d) Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Formfehler etc.) in Notizen, Protokollen, Unterlagen etc. können von ENRO jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innert 10 Tagen nach Erbringung der Leistung schriftlich gegenüber ENRO geltend gemacht werden.

10. Rücktrittsrecht

- a) In gegenseitigem Einvernehmen ist es bis 30 Kalendertage vor Leistungserbringung möglich, schriftlich von einem Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle werden dem Auftraggeber nur die bereits und tatsächlich entstanden Kosten verrechnet.
- b) Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung von ENRO möglich. Ist ENRO mit einem Storno, daher einer einvernehmlichen Vertragsauflösung, einverstanden, so hat ENRO das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe eines zu vereinbarenden Prozentsatzes des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.
- c) Setzt der Auftraggeber Handlungen, die ENRO zum Vertragsrücktritt berechtigen, so hat ENRO jedenfalls das Recht, neben den erbrachten Leistungen und bis zum Rücktritt aufgelaufene Kosten, eine Gebühr in der Höhe von 20% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Abwerbung

Die Vertragspartner verpflichten sich, für die Dauer des Vertrages und darüber hinaus für weitere drei Monate, keine Mitarbeiter oder Trainer des jeweils anderen Vertragspartners ohne dessen vorherige Zustimmung direkt oder indirekt abzuwerben. Dies gilt auch für die Abwerbung von Subkontraktoren der ENRO durch den Auftraggeber. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist der betreffende Vertragspartner zur Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000.– verpflichtet.

12. Urheberrecht

Die Unterlagen und Dokumentationen werden immer für den jeweiligen Auftraggeber erstellt. Sie unterstehen damit dem Urheberrecht und stellen ausschliesslich geistiges Eigentum von ENRO dar. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von ENRO, die Weitergabe von Organisationsausarbeitungen, Konzepten, Angeboten, Fotoprotokollen, Leistungsbeschreibungen von Dienstleistungen usw. oder davon abgeleitete Kopien an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, vorzunehmen. Sie dienen ausschliesslich zu eigenen Zwecken des Auftraggebers. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, in welcher Rechtsform immer, aber auch kurzfristige Überlassung zur Herstellung von Reproduktionen, zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei stets, auch bei leichter Fahrlässigkeit, voller Schadenersatz zu leisten ist.

13. Datenschutz

- a) ENRO verpflichtet seine Trainer, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- b) ENRO und der Auftraggeber vereinbaren über Einzelheiten des Vertrages sowie vertrauliche Informationen über organisatorische, geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
Sie besteht solange, wie der Geheimhaltungsgegenstand nicht anderweitig bekannt wird.
- c) ENRO wird das Recht eingeräumt, Auftraggeber in einer Referenzliste zu führen und eine kurze Projektbeschreibung zu veröffentlichen. Die Referenzliste wird nur auf Anfrage und unter dem Hinweis des Datenschutzgesetzes weitergegeben. Es wird keine Referenzliste auf dem Internet publiziert.

14. Schlussbestimmungen

- a) Sollte irgendeine Vertragsbestimmung ungültig sein, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht (Salvatorische Klausel).
- b) Ein auf diesen Bedingungen basierender Vertrag ersetzt alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen ENRO und dem Auftraggeber über dieselbe Dienstleistung.
- c) Es gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht.
- d) Für Punkte, welche weder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen noch im einzelnen Vertrag behandelt wurden, gilt im Streitfall das schweizerische Obligationenrecht.
- d) Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht am Rechtssitz von ENRO.